

der jeweiligen Schulart und der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Schulwesens grundsätzlich alle entscheidungserheblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu würdigen und abzuwägen.<sup>244</sup> Zum Begriff des öffentlichen Bedürfnisses vgl. die Kommentierung zu § 24 Abs. 3 S. 2.

### 3. Zu § 21 Abs. 3; Zusammenwirkungspflicht

Abs. 3 normiert die Zusammenwirkungspflicht von Schulträgern und dem Freistaat Sachsen. Diese Zusammenwirkungspflicht gibt es für die Einrichtung, Änderung, Aufhebung und der Unterhaltung der Schulen gem. Art. 85 Abs. 3 SächsVerf. Bei Übertragung öffentlicher Aufgaben kann sich der Freistaat ein Weisungsrecht nach näherer gesetzlicher Vorschrift vorbehalten, wenn er den Gemeinden und Landkreisen Aufgaben überträgt. Wenn er dies nicht ausdrücklich macht, ist die Aufgabe weisungsfrei. So verhält es sich mit der Schulträgerschaft. Weil die §§ 21 ff. kein Weisungsrecht festlegen, handelt es sich bei der Schulträgerschaft um eine weisungsfreie Aufgabe. Daran ändert auch Abs. 3 nichts. Durch die Regelung in Abs. 3 wird die Schulträgerschaft zu keiner Weisungsaufgabe. Es besteht lediglich die Verpflichtung zur Zusammenwirkung. Ein Weisungsrecht erwächst der staatlichen Schulverwaltung daraus nicht. Aus Abs. 3 erwächst auch kein Zustimmungs- oder Genehmigungsvorbehalt<sup>245</sup> und Abs. 3 begründet keine Fachaufsicht des Kultusministeriums über die Gemeinden hinsichtlich ihrer Schulträgerschaft.<sup>246</sup> Die Zusammenwirkungspflicht trifft auch die Träger i. S. d. § 3 Abs. 2 Ziff. 2.

## § 22

### Schulträger

- (1) Die Gemeinden sind Schulträger der allgemein bildenden Schulen und der Schulen des zweiten Bildungsweges. Die Landkreise können Schulträger dieser Schulen sein. Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind Schulträger der berufsbildenden Schulen.
- (2) Der Freistaat Sachsen kann Schulträger von Förderschulen mit Heim sowie von Schulen besonderer pädagogischer Prägung oder besonderer Bedeutung sein.
- (3) Der Schulträger soll berufsbildende Schulen in Beruflichen Schulzentren zusammenfassen. Diese können in eigener Verantwortung über schulische Bildungsgänge hinaus Aufgaben der beruflichen Ausbildung, Umschulung, Fortbildung und Weiterbildung wahrnehmen. Der Schulträger kann allgemein bildende Förderschulen in Förderschulzentren zusammenfassen und Schulen des zweiten Bildungsweges als Teil einer allgemein bildenden Schule führen. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Schulträger sind verpflichtet, zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Ein-

<sup>244</sup> SächsOVG, Beschl. v. 10.5.1996, 2 S 253/96; VG Dresden, Beschl. v. 9.7.2004, 5 K 1572/04, Juris, m. w. N.;

<sup>245</sup> So aber wohl *Runck/Geißler/Hlenfeld* in § 21 SächsSchulG Ziff. 4;

<sup>246</sup> A.A. *Niebes/Becher/Pollmann* in § 21 SächsSchulG Rdnr. 8

gung über die Bildung von Schulzweckverbänden oder Schulbezirken. Die Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.

## Übersicht über die Kommentierung zu § 22

1. Zu § 22 Abs. 1; Kommunale Schulträger
2. Zu § 22 Abs. 2; Staatliche Schulträger
3. Zu § 22 Abs. 3; Berufliche Schulzentren
4. Zu § 22 Abs. 4; Zusammenarbeitsgebot

### 1. Zu § 22 Abs. 1; Kommunale Schulträger

Während die Gemeinden die Träger der allgemein bildenden Schulen und der Schulen des zweiten Bildungsweges sind, haben die Landkreise und die Kreisfreien Städte die Schulträgerschaft für die beruflichen Schulen. S. 1, der die allgemein bildenden Schulen den Gemeinden zuordnet, sperrt, wie S. 2 klarstellt, nicht die Möglichkeit, dass ein Landkreis die Trägerschaft einer Mittelschule oder eines Gymnasiums übernimmt. S. 2 ist eine Kann-Bestimmung. Nach der Verpflichtung, die Abs. 4 S. 1 klarstellend für die Schulträger ausspricht, hat die Trägerschaft einer Mittelschule oder eines Gymnasiums durch gemeindliche Zweckverbände Vorrang vor einer Hochzonung der gemeindlichen Schule auf Kreisebene. Die Möglichkeit, die S. 2 einräumt, ist daher als ultima ratio zu verstehen.

Bei einer beabsichtigten Übertragung der Schulträgerschaft für Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen von den Gemeinden auf die Landkreise erwies sich der in der Gesetzesfassung vor der Schulgesetznovelle des Jahres 2004 enthaltene Nachweis einer überörtlichen Bedeutung der Schule als eine administrative Hürde. Mit dem Wegfall dieses Erfordernisses durch die Schulgesetznovelle wurde der Handlungsspielraum der beteiligten Schulträger erweitert. Damit kann den regionalen Gegebenheiten und den jeweiligen Anliegen schneller und besser Rechnung getragen werden, als es vor der Schulgesetznovelle der Fall war.

### 2. Zu § 22 Abs. 2; Staatliche Schulträger

Abs. 2 entspricht bis auf eine redaktionell geringfügige Änderung § 22 Abs. 1 S. 3 SchulG a. F. vor der Schulgesetznovelle des Jahres 2004. Es entfiel die Nennung der Versuchsschulen, da eine Sonderregelung zur Trägerschaft nicht notwendig ist. Schulversuche sind in § 15 geregelt. Gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Absätze und Sätze innerhalb des § 22 geändert, um die Systematik der Vorschrift zu verbessern. Abs. 2 ordnet die Förderschulen mit Heim sowie Schulen besonderer pädagogischer Prägung oder besonderer Bedeutung der Trägerschaft des Freistaates Sachsen zu.

### 3. Zu § 22 Abs. 3; Berufliche Schulzentren

Abs. 3 stellt in erster Linie eine Anpassung des Gesetzestextes an die bereits vor der Schulgesetznovelle 2004 bestehende Praxis dar. Die einzelnen Schularten im Bereich der berufsbildenden Schulen arbeiten effektiver, wenn sie unter dem Dach eines Beruflichen Schulzentrums zusammengefasst werden. Dies gilt sowohl für den unterrichtlichen als auch für den außerunterrichtlichen Bereich. Vor allem die oft hochwertige sächliche Ausstattung kann besser ausgelastet werden, wenn sie in mehreren Bildungsgängen der berufsbildenden Schularten zum Einsatz kommt. Etwas unverbindlicher von der Gesetzesformulierung, jedoch mit ähnlicher Begründung trifft dies auch auf die Förderschultypen zu. Sofern mehrere Förderschultypen vom Schulträger eingerichtet sind, bietet es sich an, diese zentral zu einem Förderschulzentrum zusammenzufassen. Die Bereitstellung der verschiedenen Förderschultypen an einem Ort ermöglicht es insbesondere, mehrfach behinderte Schüler individueller – den vorliegenden Beeinträchtigungen angepasst – zu beschulen. Die Förderschulzentren sollen als regionale und überregionale Einrichtungen die sonderpädagogische Förderung in verschiedenen Förderschwerpunkten, einschließlich präventiver, integrativer und kooperativer Formen anbieten und zu diesem Zweck auch eng mit den anderen Einrichtungen zusammenwirken. Damit geht eine Konzentration von Personal- und Sachressourcen einher. Rechtlich handelt es sich bei einem Beruflichen Schulzentrum oder einem Förderschulzentrum um eine einzige Schule (nicht rechtsfähige Anstalt), die von einem einzigen Schulleiter geleitet wird.

Abs. 3 S. 2 verfolgt das Ziel, die meist sehr gute Ausstattung Beruflicher Schulzentren im Freistaat Sachsen und das damit verbundene Innovationspotenzial noch stärker als bisher zu nutzen. Teilweise gibt es Ansätze Beruflicher Schulzentren, sich neue, über ihre traditionelle Rolle hinausweisende Aufgaben zu erschließen. Diese Bestrebungen mit dem Ziel einer Ausweitung Beruflicher Schulzentren zu regionalen Kompetenzzentren und Bildungsdienstleistern wollte der Gesetzgeber ausdrücklich unterstützen. Durch die Worte „in eigener Verantwortung“ wird verdeutlicht, dass die Beruflichen Schulzentren vorrangig selbst initiativ werden müssen, um ihre Möglichkeiten voll auszuschöpfen. In Wahrnehmung ihres planerischen und organisatorischen Gestaltungsfreiraumes sollen sie durch effektive Nutzung personeller und sächlicher Ressourcen die Palette regionaler Bildungsangebote bereichern. Dabei wird die Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen oftmals im Vordergrund stehen. Möglich und erwünscht sind aber auch zusätzliche, marktorientierte Angebote von Bildung und Qualifikation. Vorrangig bleibt jedoch in jedem Fall die Erfüllung der bestehenden gesetzlichen Aufgaben. S. 4 stellt klar, dass die Kooperationspflicht von Schulträger und Freistaat Sachsen sich nicht nur auf Schulen, sondern auch auf Schulzentren bezieht.

### 4. Zu § 22 Abs. 4; Zusammenarbeitsgebot

Die Gemeinden sind grundsätzlich die Träger der allgemeinbildenden Schulen. Das bedeutet, dass sie für die sächlichen Schulkosten (Gebäude, Lehrbücher etc.) aufkommen

müssen. Aufgrund der erforderlichen Anpassung des Schulnetzes an die demografische Entwicklung mit einer Halbierung der Schülerzahlen wird der Idealvorstellung, wonach die Schüler aus der jeweiligen Gemeinde kommen, nicht immer entsprochen werden können. Kooperationen zwischen den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind daher nach Ansicht des Gesetzgebers eine sinnvolle Maßnahme zur Anpassung des Schulnetzes. Hier bietet sich die Bildung von Schulzweckverbänden oder die Einrichtung von neuen Schulbezirken, insbesondere bei Grundschulen, als Lösung in Form kommunaler Zusammenarbeit an. Der in Abs. 4 verwendete Begriff der Schulbezirke umfasst auch Grundschulbezirke.

## § 23

### Aufgaben des Schulträgers

- (1) Die Gemeinden und Landkreise verwalten die ihnen als Schulträger obliegenden Angelegenheiten als Pflichtaufgaben.
- (2) Der Schulträger errichtet die Schulgebäude und Schulräume, stattet sie mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln aus und stellt die sonstigen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Er unterhält sie in einem ordnungsgemäßen Zustand. Er bestellt in Abstimmung mit dem Schulleiter die Mitarbeiter, die nicht im Dienst des Freistaates Sachsen stehen. Der Schulträger soll dem Schulleiter die zur Deckung des laufenden Lehr- und Lernmittelbedarfs erforderlichen Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung überlassen. Im Einvernehmen mit dem Schulleiter kann er diesem weitergehende Befugnisse zur Mittelbewirtschaftung einräumen.
- (3) Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen freier Träger sind der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt, in deren Gebiet sich die Schule befindet. Er regelt Einzelheiten durch Satzung, insbesondere hinsichtlich
  1. Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen,
  2. Höhe und Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils des Schülers oder der Eltern,
  3. Pauschalen oder Höchstbeiträge für die Kostenerstattung sowie Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen,
  4. Verfahren der Kostenerstattung zwischen den Schülern beziehungsweise Eltern und Schulträgern sowie zwischen verschiedenen Schulträgern.
- (4) Das Staatsministerium für Kultus erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung der kommunalen Landesverbände Richtlinien über die Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln und Verwaltungskräften.

## Übersicht über die Kommentierung zu § 23

1. Zu § 23 Abs. 1; Schulträgerschaft als Pflichtaufgabe
2. Zu § 23 Abs. 2; Konkretisierung der Pflichtaufgabe
  - 2.1. Gebäude und sonstige Einrichtungen
  - 2.2. Mitarbeiter
  - 2.3. Budgetierung, weitergehende Mittelbewirtschaftung
  - 2.4. Sponsoring
3. Zu § 23 Abs. 3; Träger der Schülerbeförderung
  - 3.1. Schülerbeförderung
  - 3.2. Beförderungsverträge
  - 3.3. Haltestellen
  - 3.4. Aufsicht/Kontrollen
  - 3.5. Schulwegpläne
  - 3.6. Schulwegdienst/Schülerlotsen
    - 3.6.1. Einrichtung und Aufhebung
    - 3.6.2. Ausrüstung
4. Zu § 23 Abs. 4; Ausstattungsrichtlinien

### 1. Zu § 23 Abs. 1; Schulträgerschaft als Pflichtaufgabe

Gem. Art. 85 Abs. 3 SächsVerf (Übertragung öffentlicher Aufgaben) kann sich der Freistaat Sachsen ein Weisungsrecht nach näherer gesetzlicher Vorschrift vorbehalten, wenn er den Gemeinden und Landkreisen Aufgaben überträgt. Wenn er dies nicht ausdrücklich macht, ist die Aufgabe weisungsfrei. So verhält es sich mit der Schulträgerschaft. Weil die §§ 21 ff. kein Weisungsrecht festlegen, handelt es sich bei der Schulträgerschaft um eine weisungsfreie Aufgabe. Zur Zusammenarbeitspflicht nach § 21 Abs. 3 vgl. die Kommentierung dort.

### 2. Zu § 23 Abs. 2; Konkretisierung der Pflichtaufgabe

Abs. 2 beschreibt die Pflichten des Schulträgers näher.

#### 2.1. Gebäude und sonstige Einrichtungen

Mit der Errichtung, Überlassung und Unterhaltung von Schulgebäuden, Schulräumen und sonstigen Einrichtungen sowie deren Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln skizziert Abs. 2 S. 1 die wesentlichen Aufgaben des Schulträgers. Durch die Schulgesetznovelle 2004 hat der Gesetzgeber zudem die Verpflichtung eingeführt, dass der Schulträger die genannten Einrichtungen und Gegenstände „in einem ordnungsgemäßen Zustand“ zu unterhalten hat. Dadurch hat der Gesetzgeber den Schulträger ausdrücklich dazu verpflichtet, während und nach der Errichtung der Bauwerke neben den vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen auch die übrigen

gesetzlichen Regelungen, insbesondere zum Arbeits-, Gesundheits- und Jugendschutz, zu beachten. Auf diese Pflichten wurden die Schulträger vor der Gesetzesnovelle durch allgemeine Empfehlungen und Richtlinien, z. B. durch die Allgemeinen Schulbauempfehlungen für den Freistaat Sachsen, die Raumprogrammempfehlungen für Schulen des Freistaates Sachsen, die Schulbaurichtlinie (SchulBauR), die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Ausstattungsorientierung für Grundschulen sowie die Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Ausstattung von Erste Hilfe- und Arztzimmern in Schulen, hingewiesen. Nachdem manche Schulträger diese Pflichten zunehmend vernachlässigten, insbesondere auftretende Mängel nicht unverzüglich beseitigten, hielt der Gesetzgeber diese Rechtsänderung für erforderlich, um die Funktionsfähigkeit schulischer Einrichtungen und ihrer Ausstattung und damit die Gewährleistung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages zu fördern. Die Regelung begründete keine neuen gesetzlichen Verpflichtungen.

## **2.2. Mitarbeiter**

Die Mitarbeiter sind nach S. 3 keine Mitarbeiter der Schule, sondern werden vom Schulträger bestellt. Allerdings erfolgt die Bestellung in Abstimmung mit dem Direktor der Schule, für die die Mitarbeiter tätig werden. Sollen Mitarbeiter für mehrere Schulen gleichzeitig tätig werden, bedarf die Bestellung der Abstimmung mit allen betroffenen Direktoren. Werden Mitarbeiter nicht eingestellt, sondern werden die Funktionen durch private Dienstleister erledigt, bedarf deren Beauftragung keiner Abstimmung mit dem Direktor.

## **2.3. Budgetierung, weitergehende Mittelbewirtschaftung**

Abs. 2 S. 4 sieht die Budgetierung der Verwaltungskosten, die die Schule verursacht, für den Direktor vor. S. 4 ist eine Sollbestimmung. Es kann also in begründeten Ausnahmefällen von der gesetzlichen Anordnung abgewichen werden. In der Schulpraxis ist allerdings die vom Gesetz vorgesehene Ausnahme die Regel. Mit der Schulgesetznovelle 2004 wurde S. 4 um die „Lernmittel“ erweitert. S. 5 eröffnet dem Schulträger die Möglichkeit, dem Schulleiter – über den Rahmen des S. 4 hinaus – weitere finanzielle Mittel für den laufenden Schulbetrieb zu überlassen und Befugnisse zur selbstständigen Mittelbewirtschaftung zu übertragen, sofern dies dem Willen des Schulleiters entspricht. Der Schulleiter kann daher die Befugnis erhalten, über für den Betrieb seiner Schule veranschlagte kommunale Haushaltsmittel zu verfügen und weitere Gelder, z. B. Spenden, zu bewirtschaften. Wünschenswert wäre, wenn er in die Lage versetzt würde, diese Mittel erforderlichenfalls in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen. Durch den damit verbundenen erweiterten Entscheidungsspielraum der Schule können nach Ansicht des Gesetzgebers die begrenzten Haushaltsmittel effektiver eingesetzt und auch für die Gestaltung der organisatorischen und pädagogischen Arbeit genutzt werden. Die haushaltsrechtlichen Befugnisse der Schule ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und den jährlichen Haushaltssatzungen der Schulträger.

## 2.4. Sponsoring

Schulen sind gem. Ziff. 2.2. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen<sup>247</sup> berechtigt, von Dritten (Privatpersonen, Handwerksbetrieben, Wirtschaftsunternehmen, Stiftungen, Elternräten, Fördervereinen usw.) aufgrund von Sponsoringverträgen oder als Spenden Geldbeträge oder Sachen oder sonstige Vorteile anzunehmen, wenn

- die Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages dadurch nicht beeinträchtigt, sondern gefördert wird,
- die Ordnung des Schulbetriebes und des Unterrichts nicht beeinträchtigt werden,
- eine wirtschaftliche oder sonstige Abhängigkeit der Schule vom Sponsor oder Spender nicht zu erwarten ist,
- sich die etwaige Gegenleistung der Schule auf einen Hinweis auf die Unterstützung durch den Sponsor oder Spender (z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen) beschränkt, wobei dieser Hinweis unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors oder Spenders, jedoch ohne besondere Hervorhebung erfolgen kann, oder die Schule dem Sponsor oder Spender nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor oder Spender selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Schule angemessen hinweist,
- die Schule an den Werbemaßnahmen nicht mitwirkt (z. B. durch Einbindung von Schülern, Schulleitung und Lehrkräften in Werbeaktionen) und
- nicht der Eindruck entsteht, in der Entscheidung für einen bestimmten Sponsor oder Spender liege eine Empfehlung der Schule zum Erwerb von dessen Leistungen oder Waren.

Die Berechtigung zum Abschluss von Sponsoringverträgen oder zur Annahme von Spenden, die ihrem Gegenstand nach in die Zuständigkeit des Schulträgers fallen oder die dem Schulträger Kosten oder Folgekosten verursachen oder verursachen könnten (wie z. B. bei der Zuwendung technischer Lehrmittel), hat der Schulträger. Werden besondere Bestimmungen nicht getroffen, wird der Schulträger Eigentümer der zugewendeten Gegenstände. Die Berechtigung zum Abschluss von Sponsoringverträgen oder zur Annahme von Spenden, die ihrem Gegenstand nach in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen (wie z. B. bei der Zuwendung von Geldmitteln für Schulprojekte), hat der Schulleiter. Die Anhörung des Schulträgers und der Schulkonferenz ist erforderlich. Fällt der Abschluss von Sponsoringverträgen oder die Annahme von Spenden ihrem Gegenstand nach in den Zuständigkeitsbereich von Schulträger und Land oder ist die Zuständigkeit nicht eindeutig abgrenzbar, so ist neben der Anhörung der Schulkonferenz Einvernehmen zwischen Schulträger und Schulleiter erforderlich. Hat der Schulleiter Zweifel hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Sponsoringvertrages oder der Spende, soll er sich an das zuständige örtliche Finanzamt wenden und die Prüfung auf steuerliche Auswirkungen nachvollziehbar aktenkundig machen.

<sup>247</sup> MBl.SMK Jg. 1992, Bl.-Nr. 11, S. 16;

### 3. Zu § 23 Abs. 3; Träger der Schülerbeförderung

Abs. 3 regelt die Schülerbeförderung. Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen freier Träger ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet sich die Schule befindet. Dabei regeln die Ziff. 1 bis 3 die Mindeststandards für die Satzungen, die die Landkreise oder kreisfreien Städte erlassen müssen. Ist die Satzung nichtig oder enthält sie für die Erstattung notwendige Regelungen nicht, kommt eine unmittelbare Anwendung des § 23 Abs. 3 S. 1 in Betracht. § 23 Abs. 3 S. 1 enthält über die – unmittelbar dem Wortlaut zu entnehmende – Zuweisung der Pflichtaufgabe „notwendige Schülerbeförderung“ an die Landkreise und kreisfreien Städte hinaus einen entsprechenden Anspruch des Einzelnen. Insoweit korrespondiert die gesetzlich auferlegte Pflicht mit einem individuellen Anspruch auf deren Befolgung. Das Gesetz hat die Aufgabe der Schülerbeförderung den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht als Selbstzweck auferlegt. Vielmehr sind die betroffenen Schüler nach der Ratio der Vorschrift im Rahmen der staatlich zu gewährleistenden Daseinsvorsorge unmittelbar begünstigt.<sup>248</sup> § 23 Abs. 3 S. 1 gewährleistet die Schülerbeförderung aber nicht uneingeschränkt. Der Tatbestand wird durch das Merkmal „notwendige Beförderung“ eingeschränkt. „Notwendige Beförderungskosten“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Notwendige Beförderungskosten sind solche, die durch die Beförderung zur nächstgelegenen Schule entstehen, die den gewünschten Bildungsgang anbietet, und deren Besuch schulorganisatorische Gründe (z.B. Kapazitätsengpässe) nicht entgegenstehen.<sup>249</sup> Der Schulbesuch und damit auch die Schülerbeförderung ist Teil der staatlich zu gewährenden Daseinsvorsorge. Insoweit ist aber nicht auf das Mögliche oder gar auf das Wünschenswerte abzustellen. Vielmehr ist zur Erfüllung des Anspruchs eine Beschränkung auf ein Minimum zulässig.<sup>250</sup> Dieses Minimum wird durch den Transport zur nächstgelegenen Schule realisiert. Besucht der Schüler eine Ersatzschule, dann muss die nächstgelegene staatliche Schule als fiktiver Maßstab für die Bemessung des erstattungsfähigen Betrags genommen werden.<sup>251</sup>

#### 3.1. Schülerbeförderung

Wenn die Schulbezirke Stadtrandbereiche oder abseits gelegene Ortsteile umfassen, so dass den Schülern nicht zugemutet werden kann, zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule zu gelangen, ist gem. Ziff. 1 der VwV Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern<sup>252</sup> die Organisation einer Schülerbeförderung erforderlich. Das kann mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln, Schulbussen oder auf privater Basis erfolgen. Voraussetzung für die geförderte Schülerbeförderung ist, dass die zumutbare kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule für

<sup>248</sup> VG Leipzig Urteil vom 22.3.2006 Az. 4 K 545/05, LKV 2007, 143;

<sup>249</sup> Avenarius/Heckel, Schulrechtskunde, 7. Aufl., S. 592 f;

<sup>250</sup> VG Leipzig Urteil vom 22.3.2006 Az. 4 K 545/05, LKV 2007, 143;

<sup>251</sup> Vgl. VG Leipzig a.a. S. 144;

<sup>252</sup> Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern SächsABL. Jg. 1992, Bl.-Nr. 29, S. 1486;



die Klassen 1 bis 4 ca. 2 km und für die Klassen 5 bis 10 ca. 3,5 km beiträgt. Der Schulträger, der als Veranlasser des Schülerspezialverkehrs für die Sicherheit der Schüler während der Beförderung verantwortlich ist, hat zu entscheiden, ob im Schulbus eine Begleitung der Schüler notwendig ist. Dabei sind das für Schüler typische altersgemäße Verhalten und ihre Einsichtsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Schulträger wirkt über die Schule auf die Schüler und deren Erziehungsberechtigte dahingehend ein, dass sich die Schüler entsprechend den Bestimmungen der §§ 14 und 15 BOKraft verhalten. Schüler, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen, können, wenn pädagogische Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind, befristet oder auf Dauer durch den Schulträger von der Beförderung im Schülerspezialverkehr ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Maßnahme hat der Schulträger die Erziehungsberechtigten und die Schule zu hören. Der Fahrer eines Kraftfahrzeuges im Schülerspezialverkehr ist befugt, im Einzelfall Schüler nach vergeblicher Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten. Dies darf nur an Haltestellen und dann geschehen, wenn eine Gefährdung der Schüler nicht zu erwarten ist. Bei Schülern von Grundschulen sollte grundsätzlich von solchen Maßnahmen abgesehen werden.<sup>253</sup> Bei der Schülerbeförderung ist zwischen solchen Beförderungen zu unterscheiden, die nach § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtig sind und solchen, die unter § 1 Nr. 4 d der Freistellungsverordnung fallen. Während der Schülerverkehr nach § 43 Nr. 2 PBefG den Vorschriften des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) unterliegt, finden auf den nach § 1 Nr. 4 d der Freistellungsverordnung freigestellten Schülerverkehr nur die in § 1 Abs. 2 BOKraft genannten Vorschriften Anwendung.

### 3.2. Beförderungsverträge

Beförderungsverträge sollen nur mit Personen abgeschlossen werden, die Unternehmer im Sinne des § 3 PBefG sind oder deren Zuverlässigkeit durch den Schulträger selbst geprüft worden ist. Die VwV Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern empfiehlt, durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass auch im Schülerspezialverkehr mit Personenkraftwagen (einschließlich sogenannter Kleinbusse) nur Fahrzeugführer eingesetzt werden, die im Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 15 d Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind. Bei Abschluss von Beförderungsverträgen ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des § 34a StVZO eingehalten werden, die Anzahl der Stehplätze an dem Platzbedarf der Schüler orientiert wird und kindgerechte Halteeinrichtungen an Türen sowie für Stehplätze vorhanden sind. Schulbusse müssen mit den für sie vorgesehenen Sicherheitsausrüstungen ausgestattet sein.<sup>254</sup> Kraftfahrzeuge, die

<sup>253</sup> Vgl. Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern bei der Beförderung von Schülern vom 30. April 1992 (Verkehrsblatt 10/1992 S. 290). Das Wirksamwerden von Zeichen 356 ist in der verkehrsbehördlichen Anordnung zu regeln.

<sup>254</sup> Vgl. Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung eingesetzt werden (Verkehrsblatt 10/192 S. 290); Das Wirksamwerden von Zeichen 356 ist in der verkehrsbehördlichen Anordnung zu regeln.

nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als sechs Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind und für die Schülerbeförderung eingesetzt werden, müssen nach § 33 Abs. 4 BOKraft mit Schulbusschildern kenntlich gemacht werden. In diesen Kraftfahrzeugen muss neben dem Fahrer grundsätzlich eine Begleitperson eingesetzt werden, wenn Schüler befördert werden, die eine Schule für Körperbehinderte, Geistigbehinderte oder für Erziehungshilfe besuchen.

### **3.3. Haltestellen**

Haltestellen für den Schülerverkehr sind grundsätzlich mit denen des öffentlichen Linienverkehrs zusammenzulegen. Wenn das nicht möglich ist, sind Haltestellen von Schulbussen auf Vorschlag und zu Lasten des Schulträgers an den durch die Straßenverkehrsbehörde festgelegten Stellen einzurichten; vorher sind Polizeidirektion, Straßenbaubehörde, Schule und Beförderungsunternehmen zu hören. Die Haltestellen sollen für Schüler möglichst ohne Straßenüberquerung und Umwege zu erreichen sein. An Haltestellen sollen ausreichende Warteflächen, erforderlichenfalls auch Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, vorhanden sein.

### **3.4. Aufsicht/Kontrollen**

Die Aufsicht an Schulbushaltestellen wird in der jeweiligen Schulordnung geregelt. Der Schulträger (Träger für die Schülerbeförderung) ist berechtigt, den Schulbusverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kraftfahrzeuge in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, § 41 und § 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Unternehmer diese unverzüglich zu beseitigen.

### **3.5. Schulwegpläne**

Zur Sicherung der Schüler auf dem Schulweg sollen Schulwegpläne mindestens dort aufgestellt werden, wo sich für die Kinder gefährliche Situationen ergeben können. Die Schulwegpläne werden von der Straßenverkehrsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den betreffenden Schulen und der Polizeidirektion erstellt.

### **3.6. Schulwegdienst/Schülerlotsen**

Den Schulwegdienst nehmen als Schulweghelfer Schüler (Schülerlotse) und Erwachsene wahr. Schulweghelfer sollen als freiwillige Verkehrshelfer insbesondere an solchen Stellen des Schulweges eingesetzt werden, an denen ein Überqueren der Fahrbahn gefahrvoll ist. Sie können auch als Begleiter in Schulbussen und an Schulbushaltestellen eingesetzt werden.

### 3.6.1. Einrichtung und Aufhebung

Über die Einrichtung und Aufhebung des Schulwegdienstes entscheidet der Schulträger nach Anhörung der Schulen, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizeidirektion. Die örtliche Verkehrswacht kann einbezogen werden. Die Straßenverkehrsbehörde legt die Einsatzstellen der Schulweghelfer fest. Die Durchführung des Schulwegdienstes obliegt den Schulträgern. Die Einzelheiten des Einsatzes der Schulweghelfer regelt der Schulleiter der Schule, für die der Schulwegdienst eingerichtet wird, nach Anhörung der Schulkonferenz. Es dürfen nur Schüler von der 8. Klassenstufe an ausgewählt und zugelassen werden. Sie sollen sich durch besonderes Verantwortungsbewusstsein auszeichnen. Die Erziehungsberechtigten müssen dem Einsatz schriftlich zugestimmt haben. Für den Schulwegdienst an Grundschulen und an Sonderschulen können Schulweghelfer der nächst gelegenen weiterführenden Schulen eingesetzt werden. Erwachsene als Schulweghelfer kommen insbesondere Hausfrauen, Hausmänner, Rentner(innen) und Pensionäre in Betracht. Schulweghelfer müssen ihren Aufgaben entsprechend gesund sein. In aller Regel ist eine Bescheinigung eines Arztes ausreichend. Die Kosten für eine ärztliche Bescheinigung werden von der Gemeinde oder dem Träger des Schulaufwandes übernommen. Grundsätzlich stellt der Schulwegdienst durch erwachsene Privatpersonen eine ehrenamtliche Aufgabe dar, die finanziell entschädigt werden kann. Die betreffende Gemeinde bzw. der Träger des Schulaufwandes schließt mit den Helfern eine Vereinbarung. Es bleibt jeder Gemeinde etc. freigestellt, im Rahmen der Vertragsfreiheit die individuellen Vorstellungen zu regeln.

Die Ausbildung der Schulweghelfer erfolgt durch die Polizeidirektion in Zusammenarbeit mit den Obleuten für Verkehrserziehung an den Schulen.

### 3.6.2 Ausrüstung

Der Schulweghelfer erhält für seine Tätigkeit eine Dienstkleidung. Sie besteht aus einem orange-roten Poncho mit einem diagonal über die linke Schulter verlaufenden weißen Streifen, der vorn und hinten den Schriftzug „Schülerlotse“ trägt, aus einer orange-roten Schirmmütze mit Emblem und einer weiß umrandeten roten Kelle. Durch das Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten<sup>255</sup> sind alle Kinder in Kindergärten sowie Schüler der allgemeinbildenden Schulen gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Einsatz als Schulweghelfer entstehen. Für Schäden Dritter, die Schulweghelfer bei ihrem Dienst nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen, sind sie nicht haftbar zu machen. In solchen Fällen tritt der Freistaat Sachsen in die Haftung ein. Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Schulweghelfertätigkeit müssen sofort gemeldet werden.

Die Polizei und die Obleute für Verkehrserziehung an den Schulen weisen die Schulweghelfer an ihren Einsatzorten ein und überprüfen deren Verhalten durch

<sup>255</sup> vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 237)

Stichproben. Schulweghelfer sind rechtzeitig vor Schulbeginn oder Abfahrt des Buses und ausreichend lange nach Beendigung des Unterrichts einzusetzen, so dass eine Sicherung der Schüler gewährleistet wird. Schulweghelfer haben keine polizeilichen Befugnisse. Sie haben die Aufgabe, die Schüler gefahrlos über die Fahrbahn zu führen, indem sie den Fahrzeugführern diese Absicht anzeigen.

#### **4. Zu § 23 Abs. 4; Ausstattungsrichtlinien**

Die Gemeinden sind grundsätzlich die Träger der allgemeinbildenden Schulen. Das bedeutet, dass sie für die sächlichen Schulkosten (Gebäude, Lehrbücher etc.) aufkommen müssen. Aufgrund der erforderlichen Anpassung des Schulnetzes an die demografische Entwicklung mit einer Halbierung der Schülerzahlen wird der Idealvorstellung, wonach die Schüler aus der jeweiligen Gemeinde kommen, nicht immer entsprochen werden können. Kooperationen zwischen den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind daher nach Ansicht des Gesetzgebers eine sinnvolle Maßnahme zur Anpassung des Schulnetzes. Hier bietet sich die Bildung von Schulzweckverbänden oder die Einrichtung von neuen Schulbezirken, insbesondere bei Grundschulen, als Lösung in Form kommunaler Zusammenarbeit an. Daher wurde Abs. 4 mit der Schulgesetznovelle 2003 neu in das Gesetz eingefügt.

### **§ 23a Schulnetzplanung**

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte stellen Schulnetzpläne für ihr Gebiet auf. Die Schulnetzplanung soll die planerische Grundlage für ein alle Bildungsgänge umfassendes, regional ausgeglichenes und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot schaffen. Dabei sind vorhandene Schulen in freier Trägerschaft sowie bei den berufsbildenden Schulen die Möglichkeit der betrieblichen Aus- und Weiterbildung zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind zu beachten.

(2) In den Plänen werden der mittelfristige und langfristige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für jeden Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche räumlichen Bereiche (Einzugsbereiche) sie gelten sollen. Es sind auch die Bildungsbedürfnisse zu berücksichtigen, die durch Schulen für das Gebiet nur eines Schulträgers nicht sinnvoll befriedigt werden können. Schulnetzpläne müssen die langfristige Zielplanung und die Ausführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten.

(3) Die Schulnetzpläne sind im Benehmen mit den Gemeinden und den übrigen Trägern der Schulen des Gebietes aufzustellen. Die Pläne sind mit benachbarten Landkreisen und Kreisfreien Städten abzustimmen.

(4) Die Schulnetzpläne bedürfen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Diese überprüft die Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit der Pläne mit den schulpolitischen und den sich aus dem Staatshaushaltsplan ergebenden

**Maßnahmen, insbesondere um zu gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Freistaates Sachsen möglich ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Schulnetzplanung mit den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen nicht übereinstimmt oder einer den Maßgaben des Freistaates Sachsen entsprechenden ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.**

**(5) Beschlüsse des Schulträgers und Entscheidungen des Staatsministeriums für Kultus nach § 24 erfolgen auf der Grundlage eines genehmigten Schulnetzplanes.**

**(6) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulnetzpläne durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu regeln.**

## **Übersicht über die Kommentierung zu § 23a**

1. Vorbemerkungen
2. Zu § 23a Abs. 1; Schulnetzpläne
3. Zu § 23a Abs. 2; Anforderungen an Schulnetzpläne
- 3.1. Inhalt der Schulnetzplanung
- 3.2. Schulnetzbericht
- 3.3. Bedarfprognose
- 3.4. Standortplan und Zielplanung
- 3.5. Fortschreibung der Schulnetzplanung
4. Zu § 23a Abs. 3; Benehmen und Abstimmung
5. Zu § 23a Abs. 4; Genehmigungserfordernis
6. Zu § 23a Abs. 5; Genehmigte Pläne als Grundlage
7. Zu § 23a Abs. 6; Rechtsverordnungsermächtigung

### **1. Vorbemerkung**

Die demographische Entwicklung im Freistaat Sachsen seit 1992 führt zu einem massiven Rückgang der Schülerzahlen und damit zu der Notwendigkeit, Schulen zusammenzulegen und Schulstandorte aufzugeben. Um jedoch ein regional ausgewogenes Bildungsangebot landesweit erhalten zu können und um die bestmögliche personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Freistaates zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Aufgabe von Schulstandorten in den Gebieten der Landkreise und Kreisfreien Städte besser koordiniert wird. Die Entwicklung der Zahl der Schüler ist bei der Prognose des Schulbedarfs zu berücksichtigen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber über die Einfügung eines § 23a SchulG die Landkreise und Kreisfreien Städte verpflichtet, den Maßgaben entsprechende Schulnetzpläne für ihr Gebiet zu erstellen.

## 2. Zu § 23a Abs. 1; Schulnetzpläne

Wegen der Notwendigkeit der Schulnetzplanung und des damit verbundenen Eingriffs in die Planungshoheit der Schulträger wurde diese in § 23a SchulG ausdrücklich normiert. Die oftmals nicht erfolgten Schulschließungen durch Beschlüsse der Schulträger und die daraufhin erforderlichen Mitwirkungszüge durch den Freistaat nach § 24 SchulG haben nach Ansicht des Gesetzgebers verdeutlicht, dass die kreisangehörigen Gemeinden die ihnen obliegende Aufgabe einer regional abgestimmten Schulstandortplanung überwiegend nicht hinreichend leisten können. Als Träger der Schülerbeförderung nach § 25 SchulG und als Träger eigener Schulen waren die Landkreise schon vor der Gesetzesnovelle 2001 an der Schulnetzplanung beteiligt. Da nur die Landkreise über das administrative Instrumentarium (kommunale Rechtsaufsicht) verfügen, ordnend in die Schulstandortplanung einzugreifen, hat der Gesetzgeber diese als Pflichtaufgabe für die Landkreise im Schulgesetz normiert.

Die nunmehr den Landkreisen und Kreisfreien Städten obliegende Aufgabe der Schulnetzplanung hat sowohl den Charakter einer teilweisen Verlagerung von der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden (Hochzonung von unten nach oben) als auch den der teilweisen Verlagerung einer staatlichen Aufgabe (Herabzonung von oben nach unten). Die kreisangehörigen Gemeinden waren bis 2001 für eine Schulstandortplanung in ihrem Gebiet zuständig. In diesem Rahmen war vor allem über den Fortbestand einzelner Schulen zu entscheiden. Diese Aufgabe wurde durch § 23a in qualitativ veränderter Form als Schulnetzplanung auf die Landkreise übertragen. Diese haben im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden förmliche Pläne über das Schulnetz in ihrem Gebiet für alle Schularten und Träger aufzustellen, mit den benachbarten Landkreisen abzustimmen und der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Insofern wird die Staatsverwaltung partiell von einer Aufgabe entlastet.

Die Planungsgrundsätze der Landesplanung und der Raumordnung müssen bei der Netzplanung durch die Landkreise gem. Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt werden. Sie müssen die kreisangehörigen Gemeinden in die Planung mit einbeziehen, indem sie mit ihnen Benehmen herstellen; schließlich müssen die entsprechenden Aufhebungsbeschlüsse durch die Schulträger gem. § 24 SchulG gefasst werden, es sei denn, der Schulträger fasst den Beschluss trotz mangelnden Bedürfnisses für den Bestand einer Schule nicht. Für diesen Fall ist das SMK ermächtigt, die Mitwirkung des Freistaates an der Unterhaltung von Klassenstufen oder einer Schule bzw. Teilen von ihr zu widerrufen. Die Schulnetzpläne legen fest, über welche Einrichtung, Änderung bzw. Aufhebung die Schulträger Beschlüsse fassen sollen bzw. für welche Standorte das Staatsministerium für Kultus die Mitwirkung entziehen kann.

## 3. Zu § 23a Abs. 2; Anforderungen an Schulnetzpläne

Ziel der Schulnetzplanung ist es, die Lehrkräfte und das Personal der Schulträger sowie die sächlichen und finanziellen Mittel des Freistaates und der Schulträger für den Erhalt und die Ausstattung von Schulen, für die ein öffentliches Bedürfnis besteht, optimal einzusetzen, um die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages dauerhaft zu si-

chern. Der Schulnetzplan ist für alle Schularten die begründete Darstellung der Schulstandorte, die erforderlich sind, um den Bedarf an schulischer Bildung abzudecken. Der Schulnetzplan ist nach Maßgabe der Anlage zur SchulnetzVO<sup>256</sup> zu erstellen.

### **3.1. Inhalt der Schulnetzplanung**

Der Schulnetzplan enthält einen Schulnetzbericht, eine mittel- und langfristige Bedarfsprognose, einen Standortplan, die langfristige Zielplanung und Nachweise über die Herstellung des Benehmens und die Abstimmungen nach § 23a Abs. 3. Die mittel- und langfristige Bedarfsprognose, der Standortplan und die langfristige Zielplanung müssen begründet werden.

### **3.2. Schulnetzbericht**

Im Schulnetzbericht sind die im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt vorhandenen Schulen einschließlich der Schulen in freier Trägerschaft darzustellen. Für jede Schule ist der Schulstandort, die Schulart, die Zahl der Schüler und Klassen oder Kurse je Klassen- oder Jahrgangsstufe, bei berufsbildenden Schulen je nach Schulart gegliedert nach der Systematik der Schulordnungen und Stundentafeln, anzugeben. Die Schulbezirke gem. § 25 SchulG sind anzugeben. Für Schulen ohne Schulbezirk sind die Einzugsbereiche darzustellen. Abweichungen von den Planungsvorgaben müssen begründet werden.

### **3.3. Bedarfsprognose**

In der mittelfristigen Bedarfsprognose sind die Schulstandorte über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, in der langfristigen Bedarfsprognose für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren auszuweisen. Anzugeben ist die Anzahl der Schulen je Schulart unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen. Die Bedarfsprognose ist auf der Grundlage statistisch erhobener Daten, insbesondere der regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes zu erstellen. Darüber hinaus sind mindestens folgende weitere Belange zu berücksichtigen: die Klassenbildung für die einzelnen Bildungsgänge in den letzten zwei Jahren, durch Datenmaterial belegte Schätzungen zur Bedarfs- und Nachfrageentwicklung, die Ausstattung und Auslastung der Schulgebäude, das die Schule prägende Bildungsangebot, die Länge der Schulwege, bei berufsbildenden Schulen ferner die regionale wirtschaftliche Entwicklung und neue oder neu geordnete Berufe.

### **3.4. Standortplan und Zielplanung**

Im Standortplan müssen auf der Grundlage der Bedarfsprognose die Schulstandorte angegeben und benannt werden und welche Schularten an dem jeweiligen Schulstandort für jedes der folgenden zehn Schuljahre vorhanden sein sollen. Die Landkreise benennen als Schulstandorte Gemeinden. Soweit die Landkreise Schulträ-

<sup>256</sup> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen (Schulnetzplanungsverordnung – SchulnetzVO), SächsGVBl., Jg. 2001, Bl.-Nr. 13, S. 672;

ger sind, ist zusätzlich die Schule zu benennen. Die Kreisfreien Städte benennen als Schulstandort Stadtteile oder die einzelne Schule. In der langfristigen Zielplanung ist anzugeben, welche Maßnahmen in welcher zeitlichen Abfolge über einen Zeitraum von 15 Jahren durchzuführen sind, um den Standortplan schuljährlich zu erfüllen.

### **3.5. Fortschreibung der Schulnetzplanung**

Der Schulnetzplan wird nach jeweils fünf Jahren fortgeschrieben. Dabei ist er auf seine Vereinbarkeit mit den rechtlichen Grundlagen und tatsächlichen Gegebenheiten zu überprüfen und diesen anzupassen.

## **4. Zu § 23a Abs. 3; Benehmen und Abstimmung**

Abs. 3 legt fest, dass die Schulnetzpläne im Benehmen mit den Gemeinden und allen anderen Schulträgern im Landkreis zu erstellen sind. Zu den „übrigen Trägern“ gehören auch die Träger von Privatschulen. Dabei macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen Ersatz- und Ergänzungsschulen, im Gegenteil: Abs. 3 muss unter systematischen Gesichtspunkten im Kontext von Abs. 1 gesehen werden. In Abs. 1 hat der Gesetzgeber den Terminus „Schulen in freier Trägerschaft“ verwendet. Also sind in Abs. 3 ebenfalls alle Träger freier Schulen gemeint.

Aufgrund der Benehmensregelung des Abs. 3 ist von der ursprünglichen Planungshoheit der gemeindlichen kreisangehörigen Schulträger auf diesem Gebiet nicht viel geblieben. In der Literatur wird zum Teil die Ansicht vertreten, dass unter dem Gesichtspunkt der durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten Planungshoheit der Gemeinden § 23a SchulG, soweit dieser die Planungshoheit der Gemeinden von den Gemeinden auf die Landkreise hochzuziehen, verfassungsrechtlich bedenklich sei.<sup>257</sup>

## **5. Zu § 23a Abs. 4; Genehmigungserfordernis**

Die Schulnetzplanung der Landkreise steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Abs. 4. Das Staatsministerium für Kultus kann Abweichungen von den Planungsvorgaben der SchulnetzplanungsVO genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass die Planungsvorgaben für die Landkreise und Kreisfreien Städte insgesamt eingehalten werden. In begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium für Kultus weitere Ausnahmen zulassen. Abs. 4 räumt dem Staatsministerium für Kultus bei der Versagung der Genehmigung kein Ermessen ein. Es hat lediglich Beurteilungsspielraum. Zum Erfordernis des öffentlichen Bedürfnisses vgl. die Kommentierung zu § 24 Abs. 3.

## **6. Zu § 23a Abs. 5; Genehmigte Pläne als Grundlage**

Die Entscheidungen über die Errichtung, Aufhebung und Änderung einer Schule dürfen vom Schulträger und vom Kultusministerium nur noch auf der Grundlage der Schulnetzplanung erfolgen. Dieser muss nach Abs. 4 genehmigt sein.

<sup>257</sup> So Runck/Geißler/Ihlenfeld § 23a SächsSchulG Ziff. 2 m.w.N.;



## 7. Zu § 23a Abs. 6; Rechtsverordnungsermächtigung

Abs. 6 enthält die Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium für Kultus. Von dieser Verordnungsermächtigung hat das Ministerium durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen 2001 Gebrauch gemacht.<sup>258</sup>

### § 24

#### Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen

(1) Der Beschluss eines Schulträgers über die Einrichtung einer öffentlichen Schule bedarf der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(2) Stellt die oberste Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein öffentliches Bedürfnis für die Einrichtung einer öffentlichen Schule besteht und erfüllt der Schulträger die ihm nach § 21 Abs. 2 obliegende Verpflichtung nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen; der Schulträger ist vorher zu hören.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung einer öffentlichen Schule. Stellt die oberste Schulaufsichtsbehörde fest, dass das öffentliche Bedürfnis für die Fortführung der Schule oder eines Teils derselben nicht mehr besteht, kann sie die Mitwirkung des Freistaates an der Unterhaltung der Schule widerrufen; der Schulträger ist vorher zu hören.

(4) Die Vorschriften über die Einrichtung und Aufhebung einer öffentlichen Schule gelten entsprechend für die Änderung einer öffentlichen Schule.

#### Übersicht über die Kommentierung zu § 24

1. Zu § 24 Abs. 1 und 2; Errichtung und öffentliches Bedürfnis
2. Zu § 24 Abs. 3; Aufhebung einer öffentlichen Schule
3. Zu § 24 Abs. 4; Änderung einer öffentlichen Schule

### 1. Zu § 24 Abs. 1 und 2; Errichtung und öffentliches Bedürfnis

Nach den Absätzen 1 und 2 setzt die Einrichtung einer öffentlichen Schule die Erfüllung verschiedener Tatbestandsvoraussetzungen voraus. Zum einen muss es ein öffentliches Bedürfnis für die Errichtung einer öffentlichen Schule geben (Abs. 2) zum anderen bedarf es der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Wenn es ein öffentliches Bedürfnis für die Einrichtung einer öffentlichen Schule gibt, ist das Ermessen des Staatsministeriums für Kultus auf Null reduziert. Kriterien für die Frage, wann ein öffentliches Bedürfnis vorliegt, sind die Anzahl der schulpflichtigen Kinder, die Entwicklung der Bevölkerungszahl, die Schulstruktur einschließlich der Schulstruktur in den Nachbargemeinden, die Anbindung an die Verkehrsnetze und

<sup>258</sup> SächsGVBl., Jg. 2001, Bl.-Nr. 13, S. 672;